

Presseerklärung

3. Dezember 2015

Vorsicht bei einer Vielzahl kleinerer Rechtsverstöße!

Auch kleine Sünden führen zum Fahrverbot.

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Nach fünf einfachen Verkehrsverstößen in einem Zeitraum von drei Jahren darf das Gericht neben einer Geldbuße auch ein einmonatiges Fahrverbot verhängen, entschied das Oberlandesgericht Hamm mit Beschluss vom 17.9.2015 (Az.: 1 RBs 138/15). In dem Fall hatte ein 29-jähriger Autofahrer bei einer Fahrt mit seinem VW Sharan verbotswidrig mit dem Handy telefoniert. Für diesen Verstoß belegte ihn das Amtsgericht Hamm mit einer Geldbuße von 100,00 Euro und einem einmonatigen Fahrverbot. Bereits in einem Zeitraum von zweieinhalb Jahren zuvor hatte der Betroffene zwei Handyverstöße begangen, die mit Bußgeldern geahndet worden waren. In der Zeit zwischen diesen beiden Taten überschritt er zudem die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerorts in zwei Fällen um jeweils 22 km/h. Die beiden Geschwindigkeitsverstöße wurden ebenfalls mit Bußgeldern geahndet.

Das Oberlandesgericht Hamm hat die Rechtsbeschwerde des Betroffenen gegen die erstinstanzliche Verurteilung durch das Amtsgericht Hamm als unbegründet verworfen. Gegen den Betroffenen sei zu Recht neben der Geldbuße auch ein Fahrverbot verhängt worden. Der Fahrer habe seine Pflichten als Kraftfahrzeugführer beharrlich verletzt. „Beharrliche Pflichtverletzungen“ lägen vor, wenn ein Verkehrsteilnehmer durch die wiederholte Verletzung von Rechtsvorschriften erkennen lasse, dass es ihm an der für die Teilnahme am Straßenverkehr „erforderlichen rechtstreuen Gesinnung und der notwendigen Einsicht in zuvor begangenes Unrecht“ fehle. Insoweit komme es auf die Zahl der Vorverstöße, ihren zeitlichen Abstand und auch ihren Schweregrad an.

„Das Gericht betont, dass neben gravierenden Rechtsverstößen auch aus einer Vielzahl kleinerer Rechtsverstöße auf eine mangelnde Rechtstreue geschlossen werden könne. Betroffene Autofahrer sollten entsprechende Fahrverbote nicht auf sich sitzen lassen, sondern zumindest einen Fachanwalt für Verkehrsrecht konsultieren“, rät der Präsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons aus Duisburg.

Fachanwälte für Verkehrsrecht (und für 20 weitere Rechtsgebiete) sowie Rechtsanwälte mit besonderen Schwerpunktgebieten aus dem Kammerbezirk Düsseldorf finden Sie im Internet unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Stichwort: „Anwaltssuche“.

Düsseldorf, den 03.12.2015 – Text zu ca. 3.018 Zeichen.

Ansprechpartner für Rückfragen und nähere Informationen:

Rechtsanwalt Thiemo-Marcell Jeck, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf,
Freiligrathstraße 25, 40479 Düsseldorf, Tel.: 0211/4950220, Fax: 0211/4950228,
E-Mail: info@rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de.

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vertritt alle aktuell 12.407 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus dem Oberlandesgerichts-Bezirk Düsseldorf. Dieser umfasst die Landgerichts-Bezirke Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal.